VERORDNUNG (EWG) Nr. 1883/70 DER KOMMISSION

vom 17. September 1970

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 772/70 der Kommission vom 28. April 1970 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1655/70 (4), führt diese Stelle Teilausschreibungen durch zum Verkauf in ihrem Besitz befindlichen Weißzuckers und zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für diesen Zucker.

Die Verordnung (EWG) Nr. 772/70 sieht nur die Ausschreibung einer bestimmten Menge Zucker vor, der sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet. In Anbetracht der gegenwärtigen Lage beim Absatz dieses Zuckers ist es angebracht, weitere Zuckermengen auszuschreiben und den Anhang der genannten Verordnung entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 772/70 wird durch den Anhang dieser Verordnung ergänzt.

(2) Für die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Lose endet die Frist für die erste Einreichung der Angebote am 30. September 1970 um 9.30 Uhr.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. September 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 95 vom 29. 4. 1970, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 180 vom 14. 8. 1970, S. 38.

ANHANG

Nr. des Loses	Lagerort	Menge (t)	Qualität und Verpackung	Pauschale Transportkosten (ffrs/t Zucker)	Bezugshafen für die Ausfuhr (1)
39	Soissons (Aisne)	2 800	2 sac (100 kg)	18,71	Dunkerque
40	Valenciennes (Nord)	750	2 sac (100 kg)	12,25	Dunkerque
41	Eppeville (Somme)	3 000	2 sac (100 kg)	16,71	Dunkerque
42	Petite-Synthe (Nord)	2 000	2 sac (100 kg)	6,00	Dunkerque

(1) der mit den niedrigsten Kosten erreicht werden kann.